OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702821/4/ER/CK

Datum:
Linz, 21. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Somalia, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Februar 2024, GZ: VStV/923301633324/2023, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14. Februar 2024, GZ: VStV/923301633324/2023, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des § 120 Abs 1b Fremdenpolizeigesetz (FPG) in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 19 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 26.08.2023, 07:55 Uhr

Ort: C-Strasse

Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Linz Neue Heimat, am 26.08.2023 um 07:55 Uhr in C-Strasse anlässlich einer fremdenrechtlichen Überprüfung festgestellt wurde, sind Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl Ihr Asylverfahren mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31.08.2022 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde.

Ihre Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.07.2023, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.05.2023 als unbegründet abgewiesen. Das Verfahren ist seit 20.07.2023 in 2. Instanz rechtskräftig und durchsetzbar.

Das verpflichtende Rückkehrberatungsgespräch haben Sie am 13.09.2022 mit dem Ergebnis wahrgenommen, dass Sie nicht rückkehrwillig sind. Sie haben am 04.08.2023 erneut ein Rückkehrgespräch mit dem Ergebnis wahrgenommen, dass Sie nicht rückkehrwillig sind.

Die gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise (Fristende: 03.08.2023) ließen Sie ungenutzt verstreichen und Sie sind bis dato nicht ausgereist.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass es ihm aus organisatorischen und praktischen Gründen nicht möglich sei, auszureisen. Es sei ihm nicht möglich, ein Heimreisezertifikat zu beschaffen, worauf die Behörde in ihrem Straferkenntnis nicht eingehe. Es könne davon ausgegangen werden, dass der Behörde die Schwierigkeiten einer Ausreise bekannt seien, da sie ebenfalls nicht in der Lage gewesen sein dürfte, ein Heimreisezertifikat zu beschaffen. Es sei hinzuzufügen, dass sich der Bf gegenüber der Behörde stets kooperativ gezeigt habe. Ein Verschulden liege nicht vor.

I.3. Mit Schreiben vom 6. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt und das Zentrale Fremdenregister sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen

Verhandlung, zu der der Bf und dessen rechtsfreundliche Vertretung unentschuldigt nicht erschienen sind.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Staatsangehöriger von Somalia und stellte am 14. November 2021 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Über diesen wurde mit Bescheid des BFA vom 31. August 2022 negativ entschieden und eine Rückkehrentscheidung erlassen. Die diesbezügliche Beschwerde des Bf wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit 20. Juli 2023 rechtskräftig als unbegründet abgewiesen.

Dem Bf wurde eine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt, diese Frist endete mit Ablauf des 3. August 2023. Der Bf reiste zumindest bis 26. August 2023 (vorgeworfener Tatzeitpunkt bzw Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums im angefochtenen Straferkenntnis) nicht aus dem Bundesgebiet aus. Der Bf kam der Aufforderung, ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch zu nehmen, zweimalig (am 13. September 2022 und am 4. August 2023) mit dem Ergebnis nach, dass er nicht rückkehrwillig ist. Er wurde im Zuge der Rückkehrberatung über die freiwillige Rückkehr informiert, einschließlich aller bestehenden Unterstützungsleistungen im Rahmen der Rückkehrhilfe, die auch die Beschaffung eines Heimreisezertifikats umfassen. Es wurde ihm entsprechendes Informationsmaterial ausgehändigt. Der Bf hat keine Unterstützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Rückkehr beantragt. Es wurde im Rahmen der Rückkehrberatung jeweils die Unwilligkeit des Bf, nach D__ zurückzukehren festgestellt.

Am 15. Dezember 2023 brachte der Bf einen Antrag auf Ausstellung einer Duldungskarte nach § 46a Abs 4 FPG ein. Dieser Antrag wurde vom BFA am 8. April 2024 rechtskräftig zurückgewiesen.

Am 1. Februar 2024 stellte der Bf erneut einen Antrag auf internationalen Schutz. Am 21. Februar 2024 wurde dem Bf eine „Aufenthaltsberechtigungskarte weiß“ ausgestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dass der Bf sich im Rahmen der Rückkehrberatung nicht rückkehrwillig gezeigt hat, ergibt sich aus den Protokollen über die am 13. September 2022 und am 4. August 2023 durchgeführten Rückkehrberatungsgespräche.

III. Gemäß § 120 Abs 1b FPG, BGBl I 100/2005 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 27/2020, begeht, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

IV.1.1. Gänzlich unbestritten ist, dass gegen den Bf seit 20. Juli 2023 eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorliegt und die Frist zur freiwilligen Ausreise mit Ablauf des 3. August 2023 verstrichen ist. Unbestritten ist auch, dass der Bf diese Frist ungenutzt verstreichen ließ und er jedenfalls bis zum Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums nicht ausgereist ist. Unbestritten ist ferner, dass der Bf bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung das ihm aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch genommen hat, er jedoch nicht rückkehrwillig ist.

Der Bf bestritt aber, dass er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich aus dem Bundesgebiet ausgereist ist. Er brachte dazu im Wesentlichen vor, dass die Ausreise nicht möglich gewesen sei, da er kein Heimreisezertifikat beschaffen könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Bf sich in zwei Rückkehrberatungsgesprächen als nicht rückkehrwillig erwiesen hat. Er wurde im Zuge der Rückkehrberatung über die freiwillige Rückkehr informiert, inklusive aller

bestehenden Unterstützungsleistungen im Rahmen der Rückkehrhilfe, die auch die Beschaffung eines Heimreisezertifikats umfassen. Es wurde ihm entsprechendes Informationsmaterial ausgehändigt. Der Bf hat keine Unterstützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Rückkehr beantragt. Es wurde im Rahmen der Rückkehrberatung jeweils die Unwilligkeit des Bf, nach D__ zurückzukehren festgestellt. Dass er sich gegenüber der Behörde stets kooperativ gezeigt hätte, kann entgegen seiner diesbezüglichen Behauptung nicht erkannt werden. Die Unterlassung der unverzüglichen Ausreise ist sohin vom Bf zu vertreten.

Es bestand daher zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung, der Bf nahm zweimal an Rückkehrberatungsgesprächen mit dem Ergebnis teil, dass er nicht rückkehrwillig ist und er reiste aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich aus. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist aber ferner auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen.

IV.1.2. Gemäß Art 8 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art 8 Abs 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltstatus bewusst waren;

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Weder das Bundesasylamt noch das Bundesverwaltungsgericht haben erkannt, dass der Bf über private oder familiäre Bindungen in Österreich verfügt, die sein Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Bindungen das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung überwiegen lassen würden. Es sind keine entscheidungsrelevanten Anhaltspunkte hervorgekommen (und wurden auch im Beschwerdeverfahren nicht behauptet), die unter Bezugnahme auf Art 8 EMRK zu einer anderslautenden Beurteilung führen würden. Es liegt sohin jedenfalls ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an einem geordneten Aufenthalts- und Fremdenwesen gegenüber den persönlichen/privaten Interessen des Bf vor.

IV.1.3. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

IV.2. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Das Vorbringen des Bf beschränkt sich auf den objektiven Tatbestand, auf subjektiver Ebene hat der Bf nichts vorgebracht, was seiner Entlastung dienen könnte. Es ist somit jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

IV.3. Der Bf stellte am 1. Februar 2024 erneut einen Antrag auf internationalen Schutz und er wurde zu diesem Verfahren zugelassen. Gemäß § 120 Abs 7 zweiter Satz FPG ist ein Verwaltungsstrafverfahren ua wegen § 120 Abs 1b FPG während des Asylverfahrens unterbrochen. Mit seinem Erkenntnis vom 4. Juni 2024,

Ro 2021/17/0014, stellte der Verwaltungsgerichtshof jedoch klar, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Anwendbarkeit des § 120 Abs 7 FPG die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz (zeitlich) vor der vorgeworfenen Tatzeit voraussetzt. Zumal Tatzeitpunkt bzw Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums des angefochtenen Straferkenntnisses der 26. August 2023 ist, der Bf jedoch erst am 1. Februar 2024 erneut einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist das Verwaltungsstrafverfahren iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht als unterbrochen zu qualifizieren.

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.4.2. Die belangte Behörde würdigte bei der Strafbemessung die Unbescholtenheit des Bf als mildernd und ging davon aus, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitzt, für niemanden sorgepflichtig ist und kein Einkommen bezieht. Sie verhängte eine Strafe, die knapp 7 % des gesetzlichen Strafrahmens ausschöpft. Die Erwägungen der belangten Behörde zur Strafbemessung können vom erkennenden Gericht geteilt werden und waren nicht zu beanstanden. Die verhängte Geldstrafe erscheint tat- und schuldangemessen.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich

zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Einer Ausreiseverpflichtung nicht unverzüglich nachzukommen ist aber gerade der typische Fall des nach der Strafbestimmung des § 120 Abs 1b FPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.4.3. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichts zu tragen hat.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 200 Euro) aufzuerlegen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Zur zu lösenden Rechtsfrage liegt einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter